

ORIGINALAUSFERTIGUNG

EIGENBETRIEBSSATZUNG DER STADT HOCHHEIM AM MAIN FÜR DEN EIGENBETRIEB „STADTWERKE“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main am 22. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die städtischen Einrichtungen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -reinigung, der Bauhof, das Hallenbad und die Abfallbeseitigung der Stadt Hochheim am Main werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
 - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser,
 - die Abwasserbeseitigung und -reinigung,
 - den Betrieb des Bauhofes und
 - den Betrieb des Hallenbades
 - die Abfallbeseitigung

sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Hochheim am Main“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.221.138,86 EURO.

Davon entfallen auf:

1. Einrichtungen der Wasserversorgung	511.291,88 EURO
2. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und -reinigung	2.556.459,41 EURO
3. Einrichtungen des Bauhofes	51.129,19 EURO
4. Einrichtungen des Hallenbades	102.258,38 EURO
5. Einrichtungen der Abfallbeseitigung	0,00 EURO

§ 4
Betriebsleitung

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes zwei Betriebsleiter; einen davon zum Ersten Betriebsleiter, der zum Letztentscheidungsrecht zur Betriebsleitung befugt ist.
- (2) Der Magistrat regelt die Geschäftsverteilung der Betriebsleiter mit Zustimmung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Ersten Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch den weiteren Betriebsleiter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten, abgegeben.

Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf diese Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer all-gemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Ersten Betriebsleiter oder gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrates hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; es kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.

2. Kraft Amtes

a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates

b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern) die von diesem zu benennen sind.

3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

(2) Der Betriebskommission gehören weitere drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertretern an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit Mitglied, bis ihre Nachfolger gewählt wurden.

(4) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, für die die vorstehenden Voraussetzungen gelten, darf nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.

(5) Die gewählten und ernannten Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter sind als Ehrenbeamte zu berufen. Sie können durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenmitglieder abberufen werden.

- (6) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf ihr Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (7) Verträge von Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern mit der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Magistrates, es sein denn, es handelt sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 v. H. des gesamten Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zu-gewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro nicht übersteigt.

5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 11. Aufnahme von Krediten, soweit dies nicht durch den Magistrat erfolgt.
-
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
 - (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
 - (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.
 - (7) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Magistrates

- (1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er sorgt dafür, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (3) Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (4) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.
Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigGBes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro im Einzelfall
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen der Stadt Hochheim am Main gelten auch für die Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebs, soweit nicht die Vorschriften des EigBGes oder dieser Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse geführt. Für den Eigenbetrieb ist eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse einzurichten. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 15

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 22-27 EigBGes und unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe unter Angabe des Datums in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen.
Insbesondere sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht und der Anlagennachweis nach den Anlagen dieser Verordnung zu führen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in dem in der Hauptsatzung der Stadt Hochheim am Main aufgeführten Bekanntmachungsorgan.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hochheim am Main, den 26. November 2001

DER MAGISTRAT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schindler', written in a cursive style.

Schindler
Bürgermeister